ZBB 2004, 325

BGB §§ 307, 309

Unwirksamkeit einer Gebührenklausel für Barabhebungen vom Girokonto

LG Frankfurt/M., Urt. v. 13.03.2003 – 2–2 O 17/03, EWiR 2004, 585 (Reiff)

Leitsatz:

Verwendet eine Bank gegenüber ihren Girokonto-Kunden die vorformulierte Klausel „Falls Sie dennoch einmal Geld bar an der Kasse abheben oder eine Überweisung per Beleg veranlassen, ist dies weiterhin möglich. Allerdings entstehen dann Kosten von 1,50 € pro Transaktion.“, so ist diese bezüglich der Regelung der Kosten für Barabhebungen nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB kontrollfähig und nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam, bezüglich der Regelung der Kosten für Überweisungen per Beleg hingegen kontrollfrei und wirksam.

(c) 2024 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG